

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

103. Sitzung (14.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Einhundert und dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 14. December 1831.

Abends 5 Uhr.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,

des Frhrn. v. Falkenstein,

des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin,

des Frhrn. v. Benningen,

des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdert,

des Herrn Generalmajors v. Freystedt und

des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geheimereferendär Ziegler.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat verlas die Redaction des Gesetzes die
Anwendung der Dienerpragmatik auf die Lehrer ver-
schiedener Anstalten betreffend, welche genehmigt wurde.

Die Discussion über den 41. Titel der Proceßordnung das Gantverfahren betreffend, wurde fortgesetzt.

Die

§§. 855. bis 868.

wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 869.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim stellt die Frage: warum das Wort: „eigenes“ vor „Interesse“ weggelassen worden sei?

Reg. Com. Geh. Referendär Ziegler bezeichnet es als überflüssig.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Unter „eigenem Interesse“ könnte doch ein anderes Interesse verstanden werden, was ihn leiten könnte.

Frhr. v. Göler: Man hat dies Wort als zweideutig betrachtet; es ist hinreichend, wenn die Gläubiger ein Interesse nachweisen, und es versteht sich von selbst, daß, wer ein Interesse bei einer Sache hat, dies sein eigenes sein muß. Daher halte ich es selbst für besser, daß das Wort „eigenes“ weggelassen worden ist.

Der §. 869. wurde sofort unverändert angenommen; ebenso die

§§. 870. bis 877.

ohne Bemerkung.

Zu

§. 878.

bemerkt Staatsrath Fröblich: Ich möchte die Frage stellen, warum, wenn dem Gemeinschuldner der Eid zugeschoben wird, er nur mit Zustimmung des Gant-anwalts, oder wenn ein solcher nicht aufgestellt ist, nur mit Zustimmung der Gläubiger der Gegenpartei den Eid zurückschieben kann, da doch nach §. 873. der

Gemeinschuldner nach den allgemeinen Vorschriften über Eideszuschreibung behandelt werden soll?

Reg. Com. Geh. Referendär Ziegler: Es hat seinen Grund darin, wenn dem Gemeinschuldner der Eid zugeschoben ist, und er schwört ihn nicht, so folgt nicht daraus, daß er den Prozeß verloren hat, sondern es folgt nur, daß er als eingestehend behandelt wird; sein Eingeständniß aber entscheidet die Sache noch nicht, wie §. 875. darthut. Die Zurückschreibung des Eides aber würde, wenn der Eid geleistet wird, den Verlust des Prozeßes nach sich ziehen, dieß aber kann nicht in das Ermessen des Gemeinschuldners gelegt werden.

Der §. 878. wird unverändert angenommen; ebenso die §§. 879. bis 891.

zu welchen keine Bemerkung gemacht wurde.

§. 892.

Staatsrath Fröhlich: Solche Detailvorschriften sollten nicht hier, sondern in der Instructivverordnung erscheinen. Die Prozeßordnung ist ein Gesetz, alles, was an und in ihr künftig geändert werden soll, muß wieder im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Die Bestimmungen, von welchen es sich handelt, mögen ganz zweckmäßig sein, wären sie es aber nicht, so ist ihre Abänderung, da sie nur im Weg der Gesetzgebung geschehen könnte, weitaussehend und schwierig. Die Regierung sollte sich nicht so sehr die Hände binden, und in ein Gesetz nur legislative, dauernde, und keine Bestimmungen aufnehmen, die bloß dem Vollzug angehören, und so und anders gefaßt sein können.

Reg. Com. Geh. Referendär Ziegler: Es wird schwer sein, dem was der Herr Redner ausführt, etwas zu entgegenen, man fällt leicht in ein Nebel, während man das andere vermeiden will. Die Hauptbetrachtung, warum

solche Instructivartikel in die Prozeßordnung aufgenommen wurden, war diese: die Richter bedürfen einer umfassenden Anweisung, und paßt etwas nicht für den Gebrauch, so wird es als bloße Form zur bequemern Geschäftsführung, ohne die Kammern per desuetudinem abgeschafft werden.

Staatsrath Fröhlich: Auf dem eingeschlagenen Weg können nur mit Zustimmung der Kammern andere Bestimmungen angenommen werden, deswegen glaube ich, daß mit dem Gesetzentwurf den Richtern eine von dem Ermessen der Regierung abhängige Instruction gegeben, und alles Neglementarische, Transitorische in solche aufgenommen werden sollte.

Reg. Com. Geh. Referendär Ziegler: Es lassen sich diese Inconvenienzen ganz gut aufheben, weil sie bei der Discussion des ganzen Gesetzes wieder zur Sprache kommen, und alles was bloß Instruction betrifft, gesondert werden kann.

Gehr. v. Göler: Daß der Richter dieser Vorschrift bedarf, ist anerkannt; es wird dadurch den Advokaten die Veranlassung abgeschnitten, wegen solcher Förmlichkeiten die Prozesse in die Länge zu ziehen.

Der §. 892. wurde sonach in unveränderter Fassung belassen.

Die

§§. 893. bis 919.

wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 920.

Reg. Com. Geh. Referendär Ziegler: Diese Bestimmung ist sehr wichtig; es hieß im Entwurf: „der Gantanwalt könne gegen diejenigen Theile des Erkenntnisses Rechtsmittel ergreifen, welche die Richtigkeit und den Betrag der angemeldeten Ansprüche betreffen.“ Dieses ist beschränkt durch den Vorschlag der zweiten Kammer,

Ein- und dritte Sitzung vom 14. December 1831. 119

indem es nun nur nach eingeholter Zustimmung der Gläubiger oder ihres Ausschusses *ic. ic.* geschehen kann, weil man fürchtete, daß Prozesse geführt werden auf Kosten der Gläubiger, und gegen ihr Interesse.

Der §. 920. wird unverändert angenommen.

Zu dem

§. 921.

erläutert Frhr. v. Göler als Berichterstatter die Bemerkung im Commissionsbericht.

Reg. Com. Geh. Referendär Ziegler: So treffend die Zweifelsgründe sind, welche die Commission hinsichtlich des letzten Cases anführte, so scharfsinnig hat sie dieselben wieder gelöst.

Der §. 921. wird unverändert angenommen.

Zu den

§§. 922. bis 944.

als dem letzten Paragraphen des Gesetzes, wurden keine Bemerkungen gemacht, und dieselben, so wie das ganze Gesetz unverändert und einstimmig angenommen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.